

## §1

Name, Ziel, Zweck, Geschäftsjahr

### 1.)

Der Verein führt den Namen Eintracht Fanclub Katzenberg. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach Eintragung lautet der Name:

Eintracht Fanclub Katzenberg e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in 36326 Antrifftal.

### 2.)

Ziel und Zweck des Vereins sind das Interesse an dem Verein der Sportgemeinde Eintracht Frankfurt zu wecken, gemeinsame Ausflugsfahrten zu Fußballspielen und sonstigen Veranstaltungen der Eintracht Frankfurt zu unternehmen, sowie die Freundschaft und Geselligkeit der Vereinsmitglieder untereinander zu pflegen.

### 3.)

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des darauffolgenden Jahres.

## §2

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an das Gremium gerichtet werden muss. Bei Geschäftsunfähigkeit oder beschränkter Geschäftsfähigkeit, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Das Gremium entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Verein.

## §3

Mitgliedsbeitrag

Die Art und Höhe des Mitgliedsbeitrags wird vom Gremium festgesetzt.

## §4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes beendet. Seinen Austritt muss das Mitglied dem Gremium schriftlich erklären. Eine Kündigung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (30.6.) möglich. Die Beitragspflicht endet ebenfalls zu diesem Zeitpunkt. Bei geschäftsunfähigen oder

beschränkt geschäftsfähigen Personen ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

2. Ausschluss: Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss bestimmt das Gremium.

## §5

### Rechten und Pflichten des Mitgliedes

Das Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen und Versammlungen

des Vereines teilzunehmen. Die Mitgliedsrechte ruhen bei Nichtzahlung der

Vereinsbeiträge. Mit seiner Anmeldung erklärt sich das Mitglied automatisch dazu bereit, dass Bilder von Veranstaltungen des EFC Katzenberg von ihm online gestellt werden, außer das Mitglied legt schriftlich Widerspruch dazu ein.

## §6

### Dauerkartennutzungsrecht

Jedem Mitglied steht die Möglichkeit offen, über den EFC das Nutzungsrecht an einer auf den EFC ausgestellten Dauerkarte, zu den von Eintracht Frankfurt vorgegebenen Bedingungen zu beantragen. Die Nutzungsrechte an den EFC Dauerkarten werden nach Verfügbarkeit vom Gremium an die Mitglieder vergeben. Die Überlassung von Nutzungsrechten an EFC Dauerkarten ist jeder Zeit durch Beschluss des Gremiums widerruflich. Das Gremium entscheidet einmal jährlich über die weitere Überlassung des Nutzungsrechtes an einer EFC Dauerkarte an das jeweilige Mitglied. Beschlüsse über den Entzug des Nutzungsrechtes sind durch das Gremium einstimmig zu fassen. Über die Gründe der Aberkennung des Nutzungsrechtes ist das Mitglied unverzüglich zu unterrichten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Überlassung eines Nutzungsrechtes. Voraussetzung für die Überlassung eines Nutzungsrechtes ist das aktive Mitgestalten des Vereinslebens, sowie die regelmäßige Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen des EFC. Die Jahreshauptversammlung stellt für Inhaber von Dauerkartennutzungsrechten eine Pflichtveranstaltung dar. Die Nichtteilnahme ohne zwingenden Grund berechtigt zum Entzug des Nutzungsrechtes auch ohne einstimmigen Beschluss des Gremiums. Sollte sich der Nutzer des Nutzungsrechtes vereinsschädigend verhalten, so wird das überlassene Nutzungsrecht mit sofortiger Wirkung entzogen. So fern der EFC keine Möglichkeit hat das Nutzungsrecht anderweitig zu vergeben, besteht seitens des ursprünglichen Nutzers kein Anspruch auf Erstattung des noch nicht verbrauchten Guthabens.

2.)

### Übertragung von Dauerkartennutzungsrechte

Seitens der Mitglieder besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Übertragung des EFC Dauerkartennutzungsrechtes auf eine persönliche Dauerkarte, die auf Grund einer direkten Mitgliedschaft bei Eintracht Frankfurt e.V. erworben werden kann. Durch eine Beendigung der Mitgliedschaft gemäß §4 dieser Satzung endet das Nutzungsrecht an einer EFC-Dauerkarte. Die Dauerkarte bzw. das Nutzungsrecht bleibt Eigentum des EFC.

§7

### Organe

Organe des Vereins sind: A – Gremium und  
B – Mitgliederversammlung

§8

### Gremium

Das Gremium setzt sich aus folgenden  
Mitgliedern zusammen:

Präsident

Vizepräsident

Rechner

2. Rechner und Kassenwart

Schriftführer

1. Beisitzer

2. Beisitzer

3. Beisitzer

4. Beisitzer

Die Mitglieder des Gremiums werden auf eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Rechner, den Kassenwart und den Schriftführer vertreten, wobei jeweils zwei Gremiumsmitglieder den Verein gemeinsam vertreten. Das Gremium führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit weiter, bis eine wirksame Neuwahl stattgefunden hat.

§9

### Mitgliederversammlung

Jährlich muss bis spätestens 01.10 eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird durch das Gremium vorher durch das Nachrichtenblatt der Gemeinde Antrifttal, sowie

durch den Messenger WhatsApp oder gleichwertige Messenger einberufen. Das Gremium hat ferner eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gremium verlangen.

## §10

### Verfahren der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Gremium festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit

von  $\frac{3}{4}$ , zu Änderungen des Vereinszwecks eine einstimmige Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Sofern ein erschienenes Mitglied dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung können am Tag der Mitgliederversammlung dem Gremium mündlich eingereicht werden, dann sind sie mit in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt nicht bei Anträgen auf Ausschluss, Satzungsänderung und Änderung des Vereinszweckes, hier ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

## §11

### Sitzungen und Beschlüsse des Gremiums

Das Gremium beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen werden.

Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von 3 Tagen soll eingehalten werden. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind, hier muss der Präsident oder der Vizepräsident

anwesend sein. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## §12

### Schriftliche Beschlussfassung

Das Gremium kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Gremiumsmitglieder hiermit einverstanden sind.

## §13

### Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit  $\frac{3}{4}$  von der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, die Mitgliederversammlung ist jedoch nur dann beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{2}$  der Mitglieder des Vereines anwesend sind. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsame vertretungsberechtigte Liquidatoren. Über die Verwendung des nach Beendigung der Liquidatoren vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

## §14

### Beschlüsse

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu dokumentieren und vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten, sowie dem Schriftführer zu unterschreiben.

## § 15 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Dem Gremium, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das Gremium einen Datenschutzbeauftragten.

#### Erläuterungen zur Datenschutzklausel:

Zum 25.05.2018 tritt ein komplett überarbeitetes Datenschutzrecht innerhalb der Europäischen Union in Kraft. Ab dann gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz in der überarbeiteten Fassung vom 05.07.2017 (Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt). Der Formulierungsvorschlag berücksichtigt bereits die ab dann geltenden Bestimmungen.

Erläuterung zu Abs. 4 der Datenschutzklausel: Sind in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen (vgl. § 38 BDSG). Der Abs. 4 sollte auch nur dann Verwendung in der Satzung finden, wenn dies in Ihrem Verein der Fall ist. Dies trifft im Falle des EFC Katzenberg nicht zu.

Beschlossen in der Versammlung vom 02.02.2018!